

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Daressalam, 8. Januar 1911

No. 1

Inhalt: Quarantänenvorschriften für die die Häfen des Schutzgebiets anlaufenden Schiffe. — Einführung der Waffensteuer für Eingeborenen im Bezirk Wilhelmstal. — Gnadengehalt für Schutztruppenangehörige. — Übungen bei der Schutztruppe. — Wahrung des Dienstgeheimnisses. — Bahnpolizei auf der Usambarabahn. — Aufhebung der Sperre von Ukerewe. —

Vorschriften

über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die einen Hafen oder eine Lösch- oder Ladestelle in Deutsch-Ostafrika an der Meeresküste, den Binnenseen oder einem Strome anlaufenden Schiffe unterliegen während ihres Aufenthalts daselbst einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung.

Bei der Ueberwachung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Eröffnung des Verkehrs mit dem Land nicht behindert, das Anlandgehen und Anbordgehen der Reisenden nicht verzögert und das Löschen und Laden nicht erschwert wird. Sofern jedoch Tatsachen vorliegen, welche die Einschleppung einer gemeingefährlichen Krankheit (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) befürchten lassen, kann der Schiffsbesatzung (Kapitän, Schiffsoffiziere und Schiffsmannschaft), soweit nicht der Schiffsdienst es erfordert, und den Reisenden das Anlandgehen nach der Ankunft des Seeschiffes bis nach erfolgter Berichtigung oder Untersuchung durch den Gesundheitsbeamten verboten werden.

Die an Bord befindlichen Kranken können, soweit der Gesundheitsbeamte es mit der gesundheitlichen Sicherheit des betreffenden Platzes vereinbart, sowie zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit für erforderlich und ausführbar hält, ausgeschifft und in geeigneter Weise, womöglich in einem Krankenhause, untergebracht werden. Auch sind die nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten erforderlichen Desinfektionen vorzunehmen.

§ 2.

Eine ärztlich Untersuchung des Schiffes und seiner Insassen ist bei seiner Ankunft vor der Zulassung des Schiffes zum freien Verkehr stets vorzunehmen:

1. wenn das Schiff im Abfahrtshafen oder während der Reise jedoch längstens in den letzten sechs Wochen Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) an Bord gehabt hat,

2. wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise die Rattenpest oder ein auffälliges Rattensterben festgestellt worden ist,

3. Wenn das Schiff aus einem Hafen kommt oder während der Reise einen Hafen berührt hat, gegen dessen Herkünfte zur Zeit der Ankunft in dem Hafen des Schutzgebietes (§ 1 Absatz 1) die Untersuchung vorgeschrieben ist, und wenn seit der Abfahrt aus dem vorbezeichneten Hafen noch nicht sechs Wochen verflossen sind.

Die Untersuchung hat zu unterbleiben, wenn das Schiff nach dem Eintreten eines oder mehrerer der im Absatz 1 unter No 1 bis 3 angeführten Fälle bereits einen Hafen des Schutzgebietes, in dem als Gesundheitsbeamter ein Arzt angestellt ist, angelaufen und sich dort der Untersuchung und den übrigen auf Grund dieser Vorschriften ihm auferlegten Massregeln unterzogen hat.

Ist das Schiff in einem ausländischen Hafen der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Behandlung in ausreichender Weise unterworfen worden, so kann es, falls es hierüber genügende schriftliche Ausweise vorlegt und falls seit dem Verlassen dieses Hafens keiner der im Absatz 1 No. 1 bis 3 angeführten Fälle eingetreten ist, im Hafen des Schutzgebietes von der Untersuchung und von allen oder einem Teile der übrigen auf Grund dieser Vorschriften zu treffenden Massregeln auf Antrag befreit werden; die Entscheidung, ob die Ausweise genügend sind, und nach welcher Ausdehnung Erleichterungen eintreten können, steht dem Gesundheitsbeamten zu.

Falls das Schiff in dem in Absatz 1 No. 3 bezeichneten Hafen lediglich Reisende und ihr Gepäck oder die Post ausgeschifft hat, ohne mit dem Lande in Verbindung gekommen zu sein, ist es so anzusehen, als ob es den Hafen nicht berührt hätte.

§ 3.

Jedes gemäss § 2 der Untersuchung unterliegende Schiff muss beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast oder an gut sichtbarer Stelle hissen.

Das Schiff darf unbeschadet der Annahme eines Lotsen oder eines Schleppdampfers weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgesehen vom Zollschiiff, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zum freien Verkehr zugelassen ist. Dergleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen sämtliche Schiffsinsassen (Schiffsbesatzung, Reisende und sonst an Bord befindliche Personen).

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem untersuchungspflichtigen Schiff gehörend behandelt.

§ 4.

Der Lotse und die Hafenbehörde haben durch Befragung des Kapitäns oder seines Vertreters festzustellen, ob das Schiff gemäss § 2 der Untersuchung unterliegt.

Ist dies der Fall, so haben sie auf die Befolgung des § 3 zu achten sowie dem Kapitän oder seinem Vertreter einen nach der Anlage aufgestellten Fragebogen auszuhändigen.

Die auf dem Fragebogen gestellten Fragen sind von dem Kapitän und dem Steuermanne, falls jedoch ein Arzt als Schiffsarzt die Reise mitgemacht hat, von dem Kapitän und diesem Arzte, (von dem letzteren nur die mit den Nummern 10, 11, 12, 13, 14, 17, und 18 bezeichneten Fragen), wahrheitsgemäss und vollständig so zu beantworten, dass die dabei gemachten Angaben von ihnen eidlich bestärkt werden können. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Ausweisen sowie der Musterrolle, dem Verzeichnisse der Reisenden und den Papieren, aus denen hervorgeht, welche Hafen das Schiff angelaufen hat und an welchen Tagen dies geschehen ist, zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 5.
Jedes gemäss § 2 der Untersuchung unterliegende Schiff nebst seinen Insassen wird nach Erfüllung der im § 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen — sobald wie möglich nach der Ankunft durch einen Gesundheitsbeamten untersucht.

§ 6.
Ergiebt die ärztliche Untersuchung, dass das Schiff Cholera (asiatische) oder Pest (orientalische Beulenpest) an Bord hat oder innerhalb der letzten sieben Tage gehabt hat, oder dass ein oder mehrere verdächtige Fälle vorhanden oder innerhalb der letzten 7 Tage vorgekommen sind, oder dass Rattenpest an Bord besteht oder im Abfahrtsafen oder während der Reise bestanden hat, oder dass ein auffälliges Rattensterben auf dem Schiffe herrscht oder im Abfahrtsafen oder während der Reise geherrscht hat, so ist hiervon schriftlich oder mündlich der örtlichen Verwaltungsbehörde sowie auf dem schnellsten Wege dem Kaiserlichen Gouvernement Kenntnis zu geben. Eine gleiche Anzeige ist denselben Stellen zu erstatten, wenn Gelbfieber, Pocken, Fleckfieber oder Aussatz an Bord festgestellt sind.

Cholera.

§ 7.
Wenn das Schiff einen oder mehrere Cholerakranke an Bord hat, oder wenn auf ihm in den letzten sieben Tagen vor seiner Ankunft ein oder mehrere Cholerafälle vorkommen sind, so gilt es als verseucht und unterliegt folgender Behandlung:

1. Die an Bord befindlichen Kranken oder Krankheitsverdächtigen Personen werden ausgeschifft und in einem geeigneten Krankenhause oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abgesondert, wobei eine Trennung der Kranken von den Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachtes.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Schiffsinsassen werden nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten einer Absonderung oder einer Beobachtung unterzogen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Erkrankungsfalls richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, überschreiten darf.

Die absondernden Personen sind, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich ist, an Land in einem geeigneten Raume unterzubringen. Für die Schiffsbesatzung gilt dies insbesondere dann, wenn sie zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlässt.

Den der Beobachtung unterliegenden Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat in diesem Falle die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft einer jeden der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Findet die Absonderung oder Beobachtung der Schiffsbesatzung an Bord statt, so ist ihr das Anland-

gehen während der Absonderungs- oder Beobachtungszeit vorbehaltlich der Zustimmung des Gesundheitsbeamten nur insoweit zu gestatten, als der Schiffsdienst es erfordert.

Bei abgemusterten, aber noch in Beobachtung gehaltenen Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

4. Alle nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als cholerafiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzige Wäschestücke, gebrauchte Bekleidungsgegenstände und sonstige Sachen der Schiffsinsassen sind zu desinfizieren.

5. Bilgewater, von welchem nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten angenommen werden muss, dass es Cholerakeime enthält, ist zu desinfizieren und demnächst, wenn tunlich, auszupumpen.

6. Ballastwasser, welches in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommen ist, darf in dem Hafen des Schutzgebiets nur nach erfolgter Desinfektion ausgepumpt werden.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, wenn es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, das Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser nicht un desinfiziert aus dem Schiffe in das Hafenwasser gelangen.

§ 8.
Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtsafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten 6 Wochen, aber nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor Ankunft ein oder mehrere Cholerafälle vorgekommen sind, so gilt es als verdächtig.

Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung sind die Schiffsinsassen, wenn der Gesundheitsbeamte es für notwendig erachtet, einer Beobachtung zu unterwerfen, welche nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern darf. Während der Passagiere und der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es bei letzteren nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den ausgestiegenen Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der Gesundheitsbeamte ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Personen unverzüglich mitzuteilen.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 No. 4 bis 7.

§ 9.
Wenn auf einem nach § 2 Absatz 1 No. 3 wegen Cholerafaher der Untersuchung unterliegenden Schiffe innerhalb der letzten sechs Wochen weder im Abfahrtsafen noch während der Reise, noch auch seit der Ankunft Cholera vorgekommen ist, so gilt es als rein und ist, wenn die Untersuchung befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls Massnahmen im Sinne von § 7 No. 3 bis 7 ausgeführt worden sind.

Hat die Reise des Schiffes seit dem Verlassen des Hafens, gegen dessen Herkünfte die Untersuchung angeordnet ist, weniger als fünf Tage gedauert, so können die Schiffsinsassen auf Anordnung des Gesundheitsbeamten nach Massgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem vorerwähnten Hafen an gerechnet, unterworfen werden.

Pest

§ 10.
Wenn das Schiff einen oder mehrere Pestkranke an Bord hat oder wenn auf ihm in den letzten sieben Tagen vor seiner Ankunft ein oder mehrere Pestfälle

vorgekommen sind, so gilt es als verseucht und unterliegt folgender Behandlung:

1. Die an Bord befindlichen kranken und krankheitsverdächtigen Personen werden ausgeschifft und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abgesondert, wobei eine Trennung der Kranken von den Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Schiffsinsassen werden nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten einer Absonderung oder einer Beobachtung unterzogen. Die Absonderung darf den Zeitraum von fünf Tagen von Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, nicht überschreiten; es kann ihr jedoch eine Beobachtung angeschlossen werden, welche bis zum zehnten Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern darf. Wird von vornherein nur eine Beobachtung für erforderlich erachtet, so darf sie im ganzen nicht länger als zehn Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern.

Die abzusondernden Personen sind, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung tunlich ist, an Land in einem geeigneten Raume unterzubringen. Für die Schiffsbesatzung gilt dies insbesondere dann, wenn sie zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlässt.

Den der Beobachtung unterliegenden Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat in diesem Falle die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft einer jeden der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Findet die Absonderung oder Beobachtung der Schiffsbesatzung an Bord statt, so ist ihr das Anlandgehen während der Absonderungs- oder Beobachtungszeit vorbehaltlich der Zustimmung des Gesundheitsbeamten nur insoweit zu gestatten, als der Schiffsdienst es erfordert.

Bei abgemusterten, aber noch in Beobachtung gehaltenen Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

4. Alle nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als pestifiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen sind zu desinfizieren.

5. Waren sind, unbeschadet der auf Grund bereits erlassener oder noch ergehender Einfuhrverbote, zum freien Verkehre zuzulassen, soweit sie nicht nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als pestifiziert zu erachten sind. In diesem Falle ist gemäss § 13 Absatz 4 zu verfahren.

6. Es ist dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit alle an Bord befindlichen Ratten getötet werden bevor das Schiff am Lande festgemacht wird. Die Massnahmen zur Tötung der Ratten sind womöglich auszuführen, ehe die Erlaubnis zum Beginne des Löschen und Ladegeschäfts erteilt wird; sie müssen längstens innerhalb 48 Stunden beendet sein. Sodann ist das Löschen und Laden an einem von der Hafenbehörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsbeamten bestimmten Platze und unter Beobachtung der von dem Gesundheitsbeamten angeordneten Vorsichtsmassregeln alsbald zu gestatten. Alle vorgefundenen toten Ratten sind, soweit sie nicht bakteriologisch untersucht werden sollen, nach vorheriger Anfeuchtung mit einem Desinfektionsmittel in einem geeigneten Behälter zu sammeln und zu verbrennen.

Wird Rattenpest festgestellt, so finden die Bestimmungen des § 13 sinngemässe Anwendung.

§ 11.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen, aber nicht innerhalb der letzten sieben Tage

vor der Ankunft ein oder mehrere Pestfälle vorgekommen sind, so gilt es als verdächtig.

Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung sind die Schiffsinsassen, wenn der Gesundheitsbeamte es für notwendig erachtet, einer Beobachtung zu unterwerfen, welche nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern darf. Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Passagiere und der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es nicht bei letzterer zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den angestiegenen Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der Gesundheitsbeamte ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen. Auch bei den Reisenden darf die Beobachtung nicht länger als fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, dauern.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und bei sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 No. 4, 5 und 6.

§ 12.

Wenn auf einem nach § 2 Absatz 3 wegen Pestgefahr der Untersuchung unterliegenden Schiffe innerhalb der letzten sechs Wochen weder im Abfahrtshafen, noch während der Reise, noch auch seit der Ankunft Pest vorgekommen ist, so gilt es als rein und ist, wenn die Untersuchung befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehre zuzulassen.

Hat die Reise des Schiffes seit dem Verlassen des Hafens, gegen dessen Herkunft die Untersuchung angeordnet ist, weniger als fünf Tage gedauert, so können die Schiffsinsassen auf Anordnung des Gesundheitsbeamten nach Massgabe der Bestimmungen des § 10 weiterhin einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem vorerwähnten Hafen an gerechnet, unterworfen werden.

Die schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen können in Ausnahmefällen, wenn der Gesundheitsbeamte besondere Gründe hat, sie als pestifiziert zu erachten, desinfiziert werden. Auch kann das Schiff in geeigneten Fällen nach Anordnung des Gesundheitsbeamten einer Behandlung zur Vernichtung der Ratten, an Bord vor oder nach dem Löschen der Ladung unterworfen werden; jedoch darf sie den Verkehre der Reisenden und der Schiffsbesatzung mit dem Lande nicht hindern und muss längstens innerhalb 24 Stunden beendet sein. Ist auf dem Schiffe bereits die Vernichtung der Ratten vorgenommen, so ist diese Massnahme nur dann zu wiederholen, wenn das Schiff seither einen verseuchten Hafen angelaufen und dort am Kai angelegt hat oder wenn das Vorhandensein von toten oder kranken Ratten an Bord festgestellt worden ist. Auf leeren Schiffen hat diese Massnahme, falls sie erfolgen soll, sobald als möglich, jedenfalls vor Beginn des Ladens stattzufinden.

§ 13.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrtshafen oder während der Reise oder seit der Ankunft Rattenpest festgestellt worden ist, so ist das Schiff sofort, bevor es am Lande festmachen darf, einer Behandlung zur Tötung der noch an Bord befindlichen lebenden Ratten zu unterwerfen; diese Behandlung muss längstens innerhalb 48 Stunden beendet sein. Sodann ist das Löschen und Laden unter den in § 10 No. 6 vorgesehenen Vorsichtsmassregeln alsbald zu gestatten.

Die Schiffsinsassen können auf Anordnung des Gesundheitsbeamten nach Massgabe der Bestimmungen des § 10 No. 3 einer Beobachtung bis zur Dauer von

fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden. In Ausnahmefällen kann die Beobachtungszeit bis auf zehn Tage ausgedehnt werden.

Alle nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als pestinfiziert zu erachtenden Schiffsräumlichkeiten und -teile, schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstigen Sachen der Schiffsinsassen sind zu desinfizieren.

Waren sind, unbeschadet der erlassenen und noch zu ergehenden Einfuhrverbote, zum freien Verkehr zuzulassen, soweit sie nicht nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als pestinfiziert zu erachten sind. In diesem Falle sind die Waren oder ihre Umhüllungen zu desinfizieren.

Falls Rattenpest erst festgestellt wird, nachdem die Landung ganz oder teilweise ausgeschifft und weiterbefördert worden ist, hat die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für den Bestimmungsort der Waren zuständig ist, von dem Sachverhalt unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 14.

Wenn auf dem Schiffe im Abfahrts- oder während der Reise oder seit der Ankunft ein auffälliges Rattensterben bemerkt worden ist, so ist die bakteriologische Untersuchung der an Bord gefundenen Ratten oder Rattenkadaver sobald als möglich zu veranlassen. Wird durch diese Untersuchung der Verdacht der Rattenpest nicht alsbald beseitigt, so ist das Schiff dem im § 10 No. 6 vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen.

Die Schiffsinsassen können, solange nicht der Verdacht der Rattenpest beseitigt ist, auf Anordnung des Gesundheitsbeamten nach Massgabe der Bestimmungen des § 10 No. 3 einer Beobachtung bis zur Dauer von fünf Tagen, vom Tage der Ankunft des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden. In Ausnahmefällen kann die Beobachtungszeit bis auf zehn Tage ausgedehnt werden.

Bestätigt die bakteriologische Untersuchung den Pestverdacht, so ist gemäss § 13 zu verfahren.

Gelbfieber.

§ 15.

Wenn das Schiff einen oder mehrere Gelbfieberdranke an Bord hat oder wenn auf ihm im Abfahrts- oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen, ein oder mehrere Gelbfieberfälle vorgekommen sind, so sind nach erfolgter Untersuchung die noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken, falls der Gesundheitsbeamte es für notwendig erachtet, auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abzusondern. Die übrigen Schiffsinsassen sind in der Regel zum freien Verkehr zuzulassen. Wenn jedoch ausnahmsweise besondere Tatsachen dafür sprechen, dass sich der Ansteckungsstoff des Gelbfiebers noch in wirksamer Form an Bord befindet, so können auch die nicht gelbfieberkranken Schiffsinsassen einer Beobachtung bis zur Dauer von zehn Tagen, von der letzten Ansteckungsgelegenheit an gerechnet, unterworfen werden.

Die Schiffsräumlichkeiten, in welchen die Kranken sich befinden haben, sowie die von ihnen benutzten Gegenstände können, falls der Gesundheitsbeamte es für notwendig erachtet, desinfiziert werden.

An Bord befindliche Leichen von Gelbfieberkranken sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.

Wenn auf einem wegen Gelbfiebergefahr der Untersuchung unterliegenden Schiffe innerhalb der letzten sechs Wochen weder im Abfahrts- oder während der Reise, noch auch seit der Ankunft Gelbfieber vorgekommen ist, so gilt es als rein und ist nach erfolgter Untersuchung ohne weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

Pocken.

§ 16.

Wenn das Schiff einen oder mehrere Pockenranke an Bord hat oder wenn auf ihm im Abfahrts- oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen ein oder mehrere Pockenfälle vorgekommen sind, so sind nach erfolgter Untersuchung die noch an Bord befindlichen Pockenranke und krankheitsverdächtigen Personen auszuschiffen und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abzusondern. Dasselbe hat mit den Personen zu geschehen, welche die Krankheit während der Reise überstanden haben, sofern und solange sie nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten noch Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Die übrigen Schiffsinsassen können nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten einer körperlichen Reinigung und einer Beobachtung bis zur Dauer von vierzehn Tagen, von der letzten Ansteckungsgelegenheit an gerechnet, unterworfen werden; eine Absonderung kann bei ansteckungsverdächtigen Personen stattfinden, die mit einem Pockenranke oder mit einer Pockenleiche in Berührung gekommen sind, sofern sie weder mit Erfolg geimpft sind noch die Pocken überstanden haben.

Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Passagiere und der Schiffsbesatzung verboten werden, soweit es bei letzterer nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den ausgestiegenen Reisenden ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 oder 2 abgesondert werden, die Fortsetzung der Reise zu gestatten, jedoch hat, soweit der Gesundheitsbeamte ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Die Schiffsräumlichkeiten, in welchen die Kranken und die sonst als Träger des Ansteckungsstoffes erachteten Personen sich befunden haben, sowie ihre schmutzigen Wäschestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstige mit ihnen in Berührung gekommene Sachen sind zu desinfizieren. Dasselbe hat mit den übrigen Schiffsräumlichkeiten und Gegenständen zu geschehen, die nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als infiziert anzusehen sind.

An Bord befindliche Leichen von Pockenranke sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.

Bei solchen Personen, die nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind, hat der Gesundheitsbeamte, namentlich soweit es sich um Angehörige der Schiffsbesatzung handelt, auf die Durchführung der Schutzpockenimpfung in geeigneter Weise hinzuwirken.

Fleckfieber.

§ 17.

Wenn das Schiff einen oder mehrere Fleckfieberranke an Bord hat oder wenn auf ihm im Abfahrts- oder während der Reise, jedoch längstens in den letzten sechs Wochen ein oder mehrere Fleckfieberkranken und krankheitsverdächtigen Personen auszuschiffen und in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum abzusondern. Dasselbe hat mit Personen zu geschehen, welche die Krankheit während der Reise überstanden haben, sofern und solange sie nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten noch Träger des Ansteckungsstoffes sind. Die übrigen Schiffsinsassen können nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten einer körperlichen Reinigung und einer Beobachtung bis zur

Dauer von vierzehn Tagen, von der letzten Ansteckungsgelegenheit an gerechnet, unterworfen werden; eine Absonderung kann bei ansteckungsverdächtigen Personen stattfinden, die mit einem Fleckfieberkranken oder mit einer Fleckfieberleiche in Berührung gekommen sind.

Während der Beobachtungszeit kann das Anlandgehen der Passagiere und der Schiffsbesatzung verhindert werden, soweit es bei letzterer nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder aus Gründen des Schiffsdienstes notwendig ist.

Den ausgestiegenen Reisenden ist, soweit sie nicht nach Absatz 1 oder 2 abgesondert werden, die Fortsetzung der Reise zu gestatten, jedoch hat, soweit der Gesundheitsbeamte ihre fernere Beobachtung für notwendig erachtet, die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft jeder der Beobachtung unterliegenden Person unverzüglich mitzuteilen.

Bei abgemusterten Personen der Schiffsbesatzung und sonstigen Schiffsinsassen ist wie bei Reisenden zu verfahren.

Die Schiffsräumlichkeiten, in welchen die Kranken und die sonst als Träger des Ansteckungsstoffs erachteten Personen sich befinden haben, sowie ihre schmutzigen Wächestücke, gebrauchten Bekleidungsgegenstände und sonstige mit ihnen in Berührung gekommene Sachen sind zu desinfizieren. Dasselbe hat mit den übrigen Schiffsräumlichkeiten und Gegenständen zu geschehen, die nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als infiziert anzusehen sind.

An Bord befindliche Leichen Fleckfieberkranken sind unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln alsbald zu bestatten.

Aussatz.

§ 18.

Aussatzkranke, welche zu Schiff ankommen, sind nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten an Bord abzusondern oder in einem geeigneten Krankenhaus oder in einem anderen geeigneten Unterkunftsraum unterzubringen, falls sie nicht alsbald nach dem Auslande weiterreisen.

Die Weiterreise nach dem Inlande ist ihnen nur dann zu gestatten, wenn der Gesundheitsbeamte es für zulässig erachtet. In diesem Falle hat die Hafenbehörde der Polizeibehörde, welche für das nächste Reiseziel zuständig ist, die bevorstehende Ankunft der Aussatzkranken mitzuteilen.

Die Räumlichkeiten, in denen die Kranken sich befinden haben, sowie die von ihnen benutzten oder mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände sind zu desinfizieren, soweit der Gesundheitsbeamte es für notwendig erachtet.

Besondere Bestimmungen.

§ 19.

Gegenüber stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige Gesundheitsverhältnisse aufweisen, können weitere über die Bestimmungen des § 1 und der §§ 5 bis 18 hinausgehende Massnahmen von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 20.

Jedem Schiffe, welches sich dem ihm auf Grund dieser Vorschriften auferlegten Massregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmassregeln getroffen sind, nämlich:

1. Absonderung des Schiffes und seiner Insassen,
2. Desinfektion und Entleerung des Bilgewassers und Ersatz des an Bord befindlichen Trinkwassers durch gutes Trinkwasser, sofern das Schiff wegen Cholerafahr untersuchungspflichtig ist,
3. Erkundigung über das Vorkommen von auffälligen Rattensterben, sofern das Schiff wegen Pestgefahr untersuchungspflichtig ist.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, Reisende auf ihren Wunsch an Land zu setzen, sofern sie sich den von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Massregeln unterwerfen.

§ 21. Wenn auf einem Schiffe innerhalb zehn Tagen nach seiner Ankunft (§ 1 Abs. 1 ein oder mehrere Fälle von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pocken oder Rattenpest festgestellt werden oder auffälliges Rattensterben bemerkt wird, so finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 19 mit der Massgabe sinn gemässe Anwendung, dass die Dauer der Absonderung und der Beobachtung von Ansteckungsgelegenheit an zu bemessen ist.

Bei längerem Aufenthalte eines Schiffes finden die für das Festland geltenden Bestimmungen unter tunlichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Schifffahrt Anwendung.

§ 22.

Auf Antrag ist dem Kapitän dem Reeder oder seinem Beauftragten von der Hafenbehörde eine Bescheinigung über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schiffes und ihre Gründe zu erteilen, insbesondere über die zum Töten der Ratten an Bord getroffenen Massnahmen.

Ebenso ist den mit einem verseuchten Schiffe angekommenen Reisenden auf Verlangen eine Bescheinigung über den Tag ihrer Ankunft und die Massnahmen zu erteilen, denen sie und ihr Gepäck unterzogen worden sind.

Sind Waren gemäss § 13 bis 4 desinfiziert oder gelagert worden, so kann der Besitzer oder sein Vertreter eine Bescheinigung darüber verlangen.

§ 23.

Auf das Lotsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welche mit den gemäss § 2 der Untersuchung unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden den in diesen Vorschriften vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionmassnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmassregeln werden von der vorgesetzten Behörde festgestellt.

§ 24.

Die Anordnung und Durchführung der nach diesen Vorschriften zu treffenden Massnahmen und Einrichtungen liegt den örtlichen Verwaltungsbehörden ob, welche insbesondere auch darüber zu bestimmen haben, wo die in den §§ 5 bis 21 vorgesehenen Massregeln auszuführen sind. Verseuchte und verdächtige Schiffe können zur Ausführung der von dem Gesundheitsbeamten für erforderlich erachteten Massnahmen nach einer für die Behandlung derartiger Schiffe eingerichteten Station verwiesen werden.

§ 25.

Strandet ein Schiff an einer Küste des Schutzgebiets, so haben die Strandbehörden die nach diesen Vorschriften erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Läuft ein nach diesen Vorschriften der Untersuchung unterliegendes Schiff einen Hafen des Schutzgebiets als Nothafen an, so kann es dort, um die erforderliche Hilfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalles nach Hissung der gelben Flagge unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmassregeln liegen bleiben.

§ 26.

Auf Schiffen der Kaiserlichen Marine liegt die Ausführung dieser Vorschriften den Schiffskommandos ob. Von dem Ergebnisse der ausgeführten Untersuchung und von den getroffenen Massnahmen ist der Hafenbehörde seitens des Schiffskommandos sobald als tunlich Mitteilung zu machen. Die Hafenbehörde ist beauftragt, falls es ihr geeignet erscheint, das Schiffskommando um die Befolgung einzelner Vorschriften nach besonders zu ersuchen und ihm davon Kenntnis zu geben, wie die Ausführung der einzelnen Bestimmungen in dem betreffenden Hafen vorgesehen ist. Die Hafenbehörde ist gehalten, das Schiffskommando auf seinen Antrag bei der Ausführung der Vorschriften nach Möglichkeit zu unterstützen.

Auf Truppentransportschiffe, die von der bewaffneten Macht gemietet werden sind und einen Sanitäts-offizier an Bord haben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemässe Anwendung, soweit es sich um Angehörige des aktiven Dienststandes oder um Sachen handelt, welche Eigentum der Armee oder der Marine sind. Dasselbe gilt von Schiffsräumlichkeiten, soweit und solange sie von Angehörigen des aktiven Dienststandes bewohnt werden.

§ 27.

Für die gesundheitlich Untersuchung von Hochseedampfern und Segelschiffen europäischer Bauart wird eine Gebühr von 75 Rupien erhoben.

Für die auszufüllenden Fragebogen und Gesundheitspässe gelten die anliegenden Muster. In-odern von einzelnen Hafenbehörden des Auslandes eingehende Gesundheitszeugnisse verlangt werden, ist es den ausstellenden Behörden unbenommen, den Pässen nach Bedürfnis einen von dem genannten Muster abweichenden Inhalt zu geben.

Zulässig für die Ausstellung der Gesundheitspässe sind die Polizeibehörden, d. h. die Bezirks- und Bezirksnebenämter. Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspass zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Dienststunden an das Bezirks- oder Bezirksnebenamt zu wenden. Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupien für die Bezirkskasse zu erlegen.

Von deutschen und fremden Kriegsschiffen sind Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung und die Ausstellung von Gesundheitspässen nicht zu erheben.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien oder mit Haft oder Gefängnis bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 29.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft. Gleichzeitig treten nachstehende Bekanntmachungen und Runderlasse ausser Kraft:

1. Runderlass vom 6. Juni 1899, L. G. No. 485.
2. " " 2. September 1899, L. G. No. 487.
3. " " 11. März 1900, L. G. No. 486.
4. Bekanntmachung vom 3. Mai 1901, L. G. No. 484.
5. Runderlass vom 18. Juli 1902, L. G. I. No. 64.
6. " " 7. Oktober 1902, L. G. I. No. 66.
7. " " 9. Mai 1905, L. G. IV. No. 65.
8. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1905—Amtl. Anz. 27/05.
9. " " 27. Oktober 1905, L. G. IV. No. 69.
10. " " 30. Oktober 1905, L. G. IV. No. 70.

Daressalam, den 30. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. N. 5332. V.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Kapitän und dem Steuermann, falls jedoch ein Arzt als Schiffsarzt die Reise mitgemacht hat, vom Kapitän und diesem Arzte (von dem letzteren nur die mit den Nummern 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18 bezeichneten Fragen) alsbald wahrheitsgemäss und vollständig so zu beantworten, dass die dabei gemachten Angaben eidlich bestärkt werden können. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst den sonstigen zur Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Ausweisen sowie der

Musterrolle, dem Verzeichnisse der Reisenden und den Papieren, aus denen hervorgeht, welche Häfen das Schiff angelaufen hat und an welchen Tagen dies geschehen ist, zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

1. Wie heisst das Schiff?
 2. Wie heisst der Kapitän?
 3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
 4. a) Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
b) Woraus besteht sie?
 5. Enthält sie Leibwäsche alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug oder Lumpen?
a) Wie heisst der Abfahrts-hafen?
b) Wann hat das Schiff ihn erreicht?
c) Wann hat es ihn verlassen?
 6. Welche Häfen hat das Schiff auf seiner Reise berührt und an welchen Tagen (bei jedem einzelnen Hafen ist Ankunft- und Abfahrtstag anzugeben)?
 7. Wie heisst der Bestimmungshafen?
 8. a) wie gross ist die Zahl der Schiffsbestatzung (einchl. Kapitän und Schiffs-offiziere)?
b) Wieviel Reisende sind an Bord?
 9. a) Hat das Schiff während der Reise Personen aufgenommen?
b) Wo und wieviel?
 10. a) Ist an Bord jemand krank?
b) * An welcher Krankheit?
c) *) Seit wann?
 11. a) Ist im Abfahrts-hafen oder während der Reise an Bord jemand krank gewesen?
b) *) An welcher Krankheit
c) *) Wann und wie lange?
 12. a) Ist im Abfahrts-hafen oder während der Reise von den Schiffsinsassen jemand gestorben?
b) *) An welcher Krankheit?
c) *) Wann?
 13. sind Leichen an Bord?
 14. Sind die Betten oder die Bekleidungsstücke noch an Bord, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen benutzt haben?
 15. a) Ist Ballastwasser an Bord?
b) Woher stammt es?
16. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?
 17. Ist im Abfahrts-hafen oder während der Reise an Bord Rattenpest festgestellt worden?
 18. Ist im Abfahrts-hafen oder während der Reise eine auffällige Sterblichkeit der Ratten an Bord bemerkt werden?
- Hierdurch versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten und erkläre ich mich zu ihrer eidlichen Bestärkung bereit.

(Die hierzu gehörige Tabelle siehe nächste Seite.)

Bekanntmachung.

Als Häfen, gegen deren Herkunft eine gesundheitspolizeiliche Untersuchung gemäss § 2 Ziffer 3 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vom 30. Dezember 1910 vorgeschrieben wird, wenn seit der Abfahung ihnen noch nicht sechs Wochen verflossen sind, gelten vom Inkrafttreten der genannten Verordnung ab.

Alle Plätze von Vorderindien, Persien und Arabien einschliesslich Suez, alle Plätze der Inseln Sokotra und Mauritius.

Dieses Verzeichnis kann durch Bekanntmachung ergänzt oder abgeändert werden.

*) Falls ein Arzt als Schiffsarzt die Reise mitgemacht hat, sind die unter 10 b und c, 11 b und c und 12 b und c gestellten Fragen durch Beifügung eines vom Schiffsarzt unterschriebenen und vom dem Kapitän durch Unterschrift beglaubigten, die erforderlichen Angaben enthaltenden abschriftlichen Auszug aus dem Krankenbuch zu beantworten.

Der vorstehenden Versicherung
und Erklärung trete ich bei.
Der Steuermann

Der Kapitän
Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezgl.
der Antworten auf die unter Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 17 und 18 ge-
stellten Fragen bei.
Der Schiffsarzt

Gesundheits-Pass.

Die Polizeibehörde zu bescheinigt
hiermit auf Ansuchen von
Kapitän des Schiffes, genannt,
besetzt mit Mann (einschliesslich des Kapitäns) und
mit Reisenden, beladen mit
bestimmt von hier nach abzugehen,
dass am hiesigen Platze und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende
Krankheit epidemisch herrscht.

....., den 19
Die Polizeibehörde.

Von dem oben genannten Zeitpunkt an treten die Anord-
nungen über gesundheitspolizeiliche Verordnungen:
vom 2. 1. 01. Amtl. Anz. 1/01 gegen Réunion, Madagaskar
und die Komoren,
vom 5. 3. 01 Amtl. Anz. 7/01 " Bombay und
Kapstadt,
" 14. 4. 01 " " 14/01 " Port Elizabeth
" 6. 8. 04 " " 24/04 " Delagonbay,
" 2. 12.04 " " 30/04 " Port Louis
(Mauritius)
" 2. 10.05 " " 25/05 " Chinde
ausser Kraft.

Daressalam, den 30. Dezember 1910
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg
J. Nr. 5332. V.

Bekanntmachung.

Der § 13 der Hafenvordnung für den Hafen von Daressalam vom 28. Juli 1903 (L. G. Nach-II No. 8.) erhält vom 1. April 1911 ab folgende Fassung:

Einlaufende Schiffe unterliegen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle gemäss den Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vom 30. Dezember 1910.

Daressalam, 30. Dezember 1910.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. 5332.

Bekanntmachung.

Der § 11 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1906 L. G. N. IV No. 35 betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen pp. wird für den Verwaltungsbezirk Wilhelmstal mit Wirkung vom 1. April 1911 in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 27. Dezember 1910.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. No. 19305/10. II. A.

Bekanntmachung.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist unter dem in § 13 des Schutztruppengesetzes vom 18. 7. 96 erwähnten bisherigen Gehalt grundsätzlich das Gehalt zu verstehen, das der Ausscheidende zur Zeit des Ausscheidens ziffermässig bezogen hat.

Nach der Vorschrift in Deckblatt 69 Absatz 4 der Sch. O. (Seite 19) wonach das Gnadengehalt in Höhe der im Fülle eines Heimatsurlaubs während des Gnadenvierteljahres zuständigen Beträge zu gewähren ist, soll daher nicht mehr verfahren werden.

Daressalam, den 31. Dezember 1910.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.
J. No. 21649. XI.

Bekanntmachung.

Alle Dienststellen des Gouvernements werden hiermit angewiesen, den Runderlass vom 28. Oktober 1905, P. 106 betr. Uebungen bei der Schutztruppe erneut den unterstellten Gouvernementsangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

Daressalam, den 4. Januar 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. P 7/11

Runderlass

betr. Wahrung des Dienstgeheimnisses.

Alle Dienststellen werden hiermit angewiesen, den Gouvernementsbefehl No. 4 vom 9. Januar 1897 J. No. 78 und No. 6 vom 25. Januar 1897 No. 462 den unterstellten Gouvernementsangehörigen erneut zur Kenntnis zu bringen.

Daressalam, den 4. Januar 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. P. 6.

Usambarabahn.

Durch die Amtliche Bauaufsicht der Usambarabahn wurden nachstehende Beamte der Deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft als Bahnpolizeibeamte der Baustrecke Buiko-Moschi vereidigt:

Ingenieure Hempel und Springe, Regierungsbaumeister Bothmer, Bürovorstand Rieger, Büroassistent Haupt, Betriebsassistent Schröder, Magazinverwalter Mercier, Lokomotivführer Klimmer, Vorarbeiter Grund, Schachtmeister Stürze, Vorarbeiter Kraus, Lokomotivführer Budig und Brambach, Oberingenieur Kühlwein, Ingenieur Broder, Schachtmeister Kandler, Vorarbeiter Mulderer, Schachtmeister Bromberg, Lokomotivführer Westphal.

Daressalam, den 1. Januar 1911
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 22389. XII.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 24. Dezember 1910 bekanntgegebene Sperre über Ukerewe-Insel gegen Zu- und Abtrieb von Rindern wird aufgehoben.

Daressalam, den 5. Januar 1911.
Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 218/11. V.